

Verstecktes Wissen vor unseren Augen (1. Teil)

Verstecktes Wissen haben wir fast ständig in Reichweite unserer Sinne, und zwar dann, wenn wir einen Text lesen oder einer mündlichen Äußerung zuhören.

Um das Wissen oder, anders ausgedrückt, die Informationen aus ihrem „Versteck“ herauszuholen, müssen wir die schriftliche oder mündliche Äußerung deuten, auslegen, interpretieren.

Die erste Stufe dieses Prozesses besteht in der Entscheidung, aus welcher Perspektive die Äußerung interpretiert werden soll.

In Frage kommen die Sichtweise der Person, die die Äußerung von sich gibt, die Sichtweise des direkten Adressaten der Äußerung sowie die Sichtweise von Außenstehenden, die mit der Äußerung konfrontiert werden.

Dadurch kann hinsichtlich jeder dieser Personen bzw. Gruppen ein jeweils eigenes Verständnis zu Tage treten.

Welche Perspektive bzw. welches Verständnis ist nun aber zutreffend?

Dafür gibt es keine allgemeine Regel, vielmehr kommt es auf die Art der Äußerung und den Zweck der Auslegung an.

Haben wir es mit einem Gedicht oder einem Roman zu tun, so kann jede der drei genannten Perspektiven interessante Erkenntnisse hervorbringen.

Das Verständnis des Dichters bzw. Schriftstellers erhellt die wesentlichen Merkmale seiner Persönlichkeit und seine Gefühlslage im Zeitpunkt des Schreibens. Wenn der Interpret, wobei es sich etwa um einen Literaturwissenschaftler oder einen Rezensenten handeln könnte, seine eigenes Verständnis zu Grunde legt, dann sagt seine Deutung etwas über die Wirkung des literarischen Werkes auf ihn als konkretes Individuum aus. Wird auf einen erweiterten Empfängerkreis Bezug genommen, dann wird deutlich, welchen Eindruck das Werk auf die Allgemeinheit haben könnte.

Wenn aber juristisch relevante Äußerungen auf ihren Bedeutungsgehalt hin analysiert werden sollen, sind aus rechtsstaatlichen Gründen bestimmte Auslegungsregeln einzuhalten.

Dies gilt selbstverständlich für die Auslegung von Normtexten, ist aber darauf nicht beschränkt.

Bisweilen bedarf das „corpus delicti“ selbst der Auslegung. Das ist dann der Fall, wenn ein Ermittlungs- bzw. Strafverfahren wegen eines Äußerungsdelikts, also beispielsweise wegen Beleidigung, Verleumdung oder Volksverhetzung geführt wird, wobei das „corpus delicti“ eben die Äußerung ist.

Das Ziel der Auslegung einer solchen Äußerung ist es, festzustellen, ob sie strafbar ist.

Welche der drei genannten Perspektiven ist der Auslegung einer „verdächtigen“ Äußerung nun also zu Grunde zu legen, und was für weitere Regeln sind dabei zu beachten?

In der Rechtsprechung haben sich die folgenden Auslegungsgrundsätze entwickelt:

- Maßgebend ist der objektive Sinn der Äußerung.
- Hinsichtlich des Verständnisses der Äußerung ist von der Perspektive eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums auszugehen.
- Neben dem reinen Wortlaut sind der sprachliche Kontext, aber auch die Begleitumstände, unter denen die Äußerung schriftlich oder mündlich gefallen ist, zu berücksichtigen.

(siehe beispielsweise BVerfGE 93, 266, 295)

Mit dem „unvoreingenommenen und verständigen Publikum“ sind die oben als „Außenstehende“ bezeichneten Personen gemeint, und es ist gerade deren Perspektive, die den objektiven Sinn der Äußerung aufdecken soll, und gerade deren Bewertung des Wortlauts, des sprachlichen Kontexts sowie der Begleitumstände sollen den objektiven Sinn der Äußerung erhellen.

Das zusätzliche Wissen, d.h. die tieferliegenden Informationen verstecken sich nach all dem Gesagten also unter anderem in den verschiedenen Blickwinkeln oder Perspektiven, unter denen die verschiedenen Beteiligten an eine Äußerung herangehen.

Rechtsanwalt Sven Ringhof, 26. Februar 2020